

Gemeinde Kalletal

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Kalletal über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Kalletal als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

1. Alle Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Kalletal werden hiermit untersagt.

Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte). Dieses gilt auch für Versammlungen zur Religionsausübung

2. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet RKI-Klassifizierung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete folgende Einrichtungen nicht betreten:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebs-erlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie sonstige ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen

3. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie sonstige ähnliche Einrichtungen müssen folgende Maßnahmen umsetzen:

- ⇒ Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- ⇒ Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche sind auszusprechen; maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- ⇒ Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- ⇒ Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- ⇒ Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- ⇒ Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen (ab dem 18.03.2020)
- ⇒ Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- ⇒ Spiel- und Bolzplätze
- ⇒ Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- ⇒ Reisebusreisen
- ⇒ Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- ⇒ Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- ⇒ Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

5. Der Zugang zu Angeboten

- ⇒ von Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen) und
- ⇒ Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

wird beschränkt und nur unter folgenden Auflagen gestattet:

- ⇒ Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- ⇒ Reglementierung der Besucherzahl,
- ⇒ Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern,
- ⇒ Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

Die Regelungen gelten für den Innen- und Außenbereich der genannten Einrichtungen.

Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten werden auf den Zeitraum 6 Uhr bis 15 Uhr begrenzt.

6. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.
7. Dienstleister und Handwerksbetriebe können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
8. Von der Regelung der Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung sind folgende Betriebe des Einzelhandels ausgenommen:
 - ⇒ Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel
 - ⇒ Wochenmärkte
 - ⇒ Abhol- und Lieferdienste
 - ⇒ Getränkemärkte
 - ⇒ Apotheken
 - ⇒ Sanitätshäuser
 - ⇒ Drogerien
 - ⇒ Tankstellen
 - ⇒ Banken und Sparkassen
 - ⇒ Poststellen
 - ⇒ Frisöre
 - ⇒ Reinigungen
 - ⇒ Waschsalons
 - ⇒ Zeitungsverkauf
 - ⇒ Bau- und Gartenbau
 - ⇒ Tierbedarfsmärkte
 - ⇒ Großhandel
9. Zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist der Zugang nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 8 befinden. Der Zutritt wird nur zu dem Zweck gestattet, die unter Ziffer 8 genannten Einrichtungen aufzusuchen. Im Übrigen ist der Zugang untersagt.
10. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Dieses gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

11. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
12. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.
13. Die Nutzung der Friedhofskapellen ist ab dem 18.03.2020 untersagt. Trauerfeiern können nur noch direkt am Grab bzw. im Außengelände der Friedhöfe stattfinden.

Vorstehende Anordnungen sind zunächst befristet bis zum 19. April 2020, 24.00 Uhr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kalletal.de (Rubrik „Bekanntmachungen“). Zudem erfolgt ein Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Kalletal am Verwaltungsgebäude „Rintelner Straße 3 (Altbau).

Die Allgemeinverfügungen der Gemeinde Kalletal vom 16. März 2020 werden durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Begründung:

Die Gemeinde Kalletal ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Gemeinde Kalletal.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Gemeinde Kalletal ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahmen in ihrem Stadtgebiet an.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis **19.04.2020, 24.00 Uhr**. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie den weiter steigenden Infektionszahlen innerhalb der letzten 24 Stunden sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, das Betreten der vorgenannten Institutionen unter Anordnung von Auflagen zu erlauben, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) ausreichend beseitigt wären.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verbote und Beschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen, die auch wirtschaftlicher Natur sind, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Beschränkungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe

des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Kalletal, den 18. März 2020

A handwritten signature in blue ink that reads "Mario Hecker" followed by a horizontal flourish.

Mario Hecker
Bürgermeister